OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401052/4/BMa/TK

Datum:
Linz, 10. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.08.2025, GZ: AS/PB-2466632, wegen Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand vom 09.07.2025 und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem. § 13 VwGVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist jeweils eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 08.08.2025, GZ: AS/PB-2466632, den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 09.07.2025 in einem Verfahren betreffend eine Übertretung des Oö. PGG zurückgewiesen. Dies wurde zusammenfassend damit begründet, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verspätet sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führt der Rechtsmittelwerber zusammengefasst aus, in der Vergangenheit seien Zustellungen wiederholt an veraltete Adressen erfolgt und teilweise würden keine Zustellnachweise vorliegen.

Der Bf beantragte die Aufhebung des Bescheids vom 08.08.2025, Stattgabe der Wiedereinsetzung sowie hilfsweise Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 VwGVG. Vorsorglich holte der Bf den Einspruch gegen die Strafverfügung nach.

3. Der Bürgermeister der Stadt Linz legte die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG OÖ vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf wurde mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.04.2025, GZ: AS/PB-2466632, mit einer Geldstrafe in Höhe von 110 Euro bestraft, weil er als Zulassungsbesitzer eines näher genannten Kraftfahrzeugs, trotz Aufforderung der Behörde, die geforderte Lenkerauskunft nicht erteilt hatte. Diese Strafverfügung wurde dem Bf im Wege eines elektronischen Zustelldienstes am 24.04.2025, 13:31 Uhr, zugestellt. Der Bf hat gegen diese Strafverfügung keinen Einspruch erhoben, sondern mit E-Mail vom 21.05.2025 einen Antrag auf Gewährung einer Ratenzahlung bzgl. der noch offenen Verkehrsstrafen eingebracht. Die belangte Behörde hat den Bf vorerst formlos mit E-Mail vom 21.05.2025 um Übermittlung seiner aktuellen Lohnunterlagen ersucht. In weiterer Folge kam es zu einem Schriftverkehr zwischen dem Bf und der belangten Behörde, einerseits hinsichtlich der notwendigen Unterlagen zur Bearbeitung des Teilzahlungsansuchens, andererseits betreffend die Akteneinsicht sämtlicher

Verfahren des Bf, die in Zusammenhang mit den verhängten Strafen stehen. Mit E-Mail vom 14.07.2025 wurde der Bf von der belangten Behörde schließlich aufgefordert, binnen zwei Wochen (bis einschließlich 28.07.2025) aktuelle Lohnunterlagen (Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse) zu übermitteln. Er wurde darauf hingewiesen, dass widrigenfalls sein Ansuchen auf Ratenzahlung zurückgewiesen werde.

5. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG erwogen:

5.1. Gemäß § 71 Abs. 2 AVG der im Wege des § 24 VStG auch im Strafverfahren zur Anwendung kommt, muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

5.2. Die Zustellung der dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegenden Strafverfügung erfolgte mittels elektronischem Zustelldienst am 24.04.2025 und die Übernahme des Dokuments wurde am selben Tag um 13:31 Uhr bestätigt. Mit E-Mail vom 27.04.2025 wandte sich der Bf u.a. unter Bezugnahme auf das gegenständliche Geschäftszeichen an die Behörde und fragte, ob die offenen Strafen noch bei der Behörde aufliegen würden, oder diese bereits weitergeleitet worden seien. Mit E-Mail vom 21.05.2025 stellte der Bf ein Ansuchen um Ratenzahlung.

5.3. Der VwGH geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass von einer Kenntnis der Verspätung eines Rechtsmittels bereits auszugehen ist, sobald die Partei (bzw. deren Vertreter) die Verspätung bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und musste (VwGH 18.09.1996, 96/03/0140, VwGH 24.09.2015, Ra 2015/07/0113 und 21.02.2019, Ra 2019/08/0030 zur Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist).

Der Bf fragte bereits am 27.04.2025 bei der belangten Behörde nach, ob die offenen Strafen noch bei der belangten Behörde auflägen, woraus sich ergibt, dass er um das Ergehen des Strafbescheids wusste. Aufgrund der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung musste er auch um die Fristgebundenheit wissen. Zumal der Bf am 24.05.2025 einen Antrag auf Ratenzahlung stellte, musste er sich jedenfalls in diesem Zeitpunkt im Klaren gewesen sein, dass eine rechtskräftig verhängte Strafe vorliegt.

Am 21.05.2025 muss insofern jedenfalls das vom Bf ohnehin nicht behauptete Hindernis weggefallen gewesen sein. Die 2-wöchige Frist zur Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages wäre unter Annahme, dass ein Hindernis erst am 21.05.2025 weggefallen ist, am 04.06.2025 abgelaufen.
Der Wiedereinsetzungsantrag vom 09.07.2025 ist daher jedenfalls verspätet und wurde von der belangten Behörde daher zu Recht bereits aufgrund der Versäumung der Frist zurückgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH hat der Wiedereinsetzungswerber alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen (Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG, S 1069 E 8b). Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angaben zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht (Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG S 1069 E 8c). Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen. Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist immer nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt ist (aaO E 8e).

Von der Behörde hat keine amtswegige Prüfung, ob andere vom Antragsteller nicht geltend gemachte Gründe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, zu erfolgen (VwGH 30.09.1991, 90/19/0497).

Insbesondere hat der VwGH dargelegt, dass Voraussetzungen für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Vorliegen einer Fristversäumnis ist. Demnach gehe ein Wiedereinsetzungsantrag, in dem behauptet wird, dass die in einem Zurückweisungsbeschluss des VwGH angenommene Versäumung der Beschwerdefrist gar nicht vorliege und die Beschwerde ohnehin rechtzeitig eingebracht worden sei, ins Leere […] (Hinweis: E 20.05.1989, 81/03/0066, 0067, 0103, 0104, VwSlg 10456 A/1989).

Zunächst legte der Bf in seinem Antrag dar, Schriftstücke seien an die falsche Adresse gesendet worden. Damit behauptet der Bf der dargestellten Judikatur des VwGH entsprechend – Zustellmängel, weshalb eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand diesbezüglich nicht in Betracht kommt.
Jene Strafverfügung, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, ist dem Bf aber ohnehin im Wege eines elektronischen Zustelldienstes zugestellt worden, weshalb das Vorbringen des Bf diesbezüglich nicht zutreffend ist.

Ein Vorbringen dazu, dass der Bf hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Strafverfügung durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis an der Einspruchserhebung gehindert gewesen sei, ist dem Antrag des Bf nicht zu entnehmen und es fehlen auch diesbezügliche Bescheinigungsmittel zur Gänze.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde daher von der Behörde auch aus diesem Grund zu Recht zurückgewiesen.

Zu II.: Mit dieser Entscheidung in der Hauptsache ist der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Antragsverfahren handelt und dem Bf nicht über den Umweg der aufschiebenden Wirkung ein Recht zuerkannt werden kann, welches er bisher nicht hatte.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Fragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Wiedereinsetzungsantrag nicht ab. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs.4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs.6 Z1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann